



Merkblatt Radon

Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm, Radon/2023



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

1 Allgemeine Hinweise

Die Förderung von Vorhaben zur Reduzierung der Radonkonzentration ist sachsenweit möglich und nicht auf den Bereich der Radonvorsorgegebiete beschränkt. Der Antragsteller wird dennoch gebeten, im Antrag anzugeben, ob das beantragte Vorhaben in einem Radonvorsorgegebiet liegt. Die als Radonvorsorgegebiete festgelegten Gemeinden können der [Liste der Radonvorsorgegebiete in Sachsen](#) entnommen werden.

Die Begünstigten müssen Eigentümer oder Erbbauberechtigte sein oder eine Zustimmung des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten zu der Durchführung der Maßnahme und zu der Einhaltung der Auflagen, insbesondere der Zweckbindungsfristen vorlegen.

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank (SAB). Die SAB leitet den Förderantrag zur fachlichen Prüfung und Einschätzung der Angemessenheit der veranschlagten Kosten an die Sächsische Energieagentur - SAENA GmbH als Fachstelle weiter. Auf Basis der Stellungnahme der SAENA prüft die SAB die Förderfähigkeit und Plausibilität der Ausgaben.

Vor der Beantragung und im Anschluss an das Fördervorhaben ist jeweils eine Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration für die Dauer eines Jahres (12 Monate \pm 30 Tage) durchzuführen. Die Messergebnisse/Kenndaten sind der SAENA direkt zur Verfügung zu stellen.

2 Hinweise zur Antragstellung

2.1 Objektdaten

Das Vorhaben wird nur an Bestandsbauten, die vor dem 31.12.2018 errichtet worden sind, gefördert.

Hierfür sind mit Antragstellung

- eine Eigenerklärung abzugeben und
- das Baujahr - soweit bekannt, andernfalls geschätzt - einzutragen.

Das Vorhaben wird nur in Bestandsbauten mit Arbeitsplätzen einschließlich Aufenthaltsräumen gefördert.

Im Antrag ist die zutreffende Kategorie „Nichtwohngebäude“ oder „Wohn- und Nichtwohngebäude (gemischte Nutzung)“ durch den Antragsteller anzugeben.

Mit Antragstellung ist eine über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration von mindestens 200 Bq/m³ in dem Gebäude nachzuweisen. Hierfür sind mit dem Antrag

- der höchste im Gebäude festgestellte Jahresmittelwert (Messzeitraum 12 Monate \pm 30 Tage) der Radonaktivitätskonzentration anzugeben,
- das Messprotokoll, das von der anerkannten Stelle übergeben wurde, beizufügen/hochzuladen oder sofern die Messungen in eigener Verantwortung ausgewertet wurden, das gesonderte Formblatt „Messung Radonaktivitätskonzentration“ auszufüllen.

Mit dem Antrag sind zur Prüfung der Eignung der Maßnahmen und Angemessenheit der Kosten folgende Dokumente einzureichen, d.h. im Förderportal der SAB hochzuladen:

- Formblatt „Objektdaten“
- Vorhabenbeschreibung
- Radon- Gutachten bzw. Radon-Sanierungskonzept
- Bauzeichnung oder Bauskizzen zu den geplanten Radon-Sanierungsmaßnahmen
- Baukostenermittlung nach DIN 276-1:2008-12/ 3. Ebene bzw. Angebote von Ausführungsunternehmen, ggf. Markterkundungen (Internetrecherche der Preise), Rechnungskopien oder Erfahrungswerte aus vergleichbaren Vorhaben oder Bestätigungen externer Stellen
- Ausgabenplan

Es ist die Anzahl der von den beantragten Radonreduzierungsmaßnahmen voraussichtlich profitierenden **Beschäftigten** anzugeben.

2.2 Fachlich qualifizierte Planung und Umsetzung

Mit Antragstellung ist die **fachlich qualifizierte Planung** sicherzustellen. Hierfür sind

- eine Eigenerklärung zur Sicherstellung der fachlich qualifizierten Planung abzugeben,
- das Formblatt „Bestätigung Qualifikation des Planers“ einzureichen:
 - Nachweis der Listung als Radonberater (auf dem Energieportal der SAENA) oder
 - Nachweis von drei Referenzen bereits durchgeföhrter vergleichbarer Projekte

Fachlicher Hinweis: Die Listung als Radonberater erfolgt auf Antrag und Einreichung entsprechender Ausbildungsnachweise. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie auf der Internetseite der SAENA: <https://www.saena.de/radonberatung-9831.html>.

Mit Antragstellung ist die Sicherstellung der **fachlich qualifizierten Ausführung** zu bestätigen. Hierfür ist eine Eigenerklärung zur Sicherstellung der fachlich qualifizierten Ausführung abzugeben.

3 Hinweise zum Abschluss der Maßnahme

Die fachlich qualifizierte Umsetzung ist sicherzustellen. Hierfür ist mit dem Auszahlungsantrag das Formblatt zur „Bestätigung der fachgerechten Ausführung“ einzureichen.

Mit Abschluss der Maßnahme/Auszahlungsantrag sind einzureichen:

- ein Sachbericht zur Maßnahmendurchführung mit den Inhalten:
 - Fotodokumentation der einzelnen Schritte der Bauausführung insbesondere bei Abdichtungsarbeiten, die später verkleidet sind,
 - Angaben verwendeter Fabrikate (z.B. aus Rechnung zu entnehmen), von Leistungsgrößen/ Dimensionen, wesentlichen Bauteilen etc. sowie Art der Befestigung/ Verarbeitung
 - sofern zutreffend Hinweise auf von der Antragstellung abweichende (bauliche) Ausführung bei der Maßnahmendurchführung sowie Begründung
- Nachweis der Auftragserteilung oder (Bau-)Abnahmeprotokoll

Fachliche Empfehlung: Es wird empfohlen, bei Abschluss der Maßnahme auf freiwilliger Basis eine Kurzzeitmessung zur Prüfung des Maßnahmenerfolgs durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Messung können mit Formblatt „Messung der Radonaktivitätskonzentration“ der SAB übermittelt werden.

4 Hinweise zur erneuten Messung im Anschluss an das Fördervorhaben (Kontrollmessung)

Mit Auflage im Zuwendungsbescheid wird der Zuwendungsempfänger informiert, dass die Ergebnisse und Kenndaten einer erneuten verpflichtenden Jahresmessung der Radon-222-Aktivitätskonzentration 15 Monate nach Beendigung des Vorhabens zum Zwecke der Evaluierung direkt der SAENA zuzuleiten sind. Diese Messung ist wie die Jahresmessung vor der Durchführung der Maßnahme an den gleichen Messpunkten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend den Anforderungen von § 155 Absatz 1 Strahlenschutzverordnung auch als Jahresmessung über einen Messzeitraum von 12 Monaten1 Jahr ± 30 Tagen durchzuführen. Es müssen Messgeräte einer durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) anerkannten Stelle verwendet und nach deren Vorgaben eingesetzt werden.

Hierfür sind einzureichen:

- das Messprotokoll, das von der anerkannten Stelle übergeben wurde oder
- sofern die Messungen in eigener Verantwortung ausgewertet wurden, das gesonderte Formblatt „Messung Radonaktivitätskonzentration“.

Hinweis: Die Kosten zur Durchführung der Jahresmessungen sind nicht förderfähig.

Impressum

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) Postfach 10 05 10, 01075 Dresden Bürgtelefon: +49 351 564-20500 E-Mail: info@smul.sachsen.de | www.smul.sachsen.de | Diese Veröffentlichung wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes. Redaktion: SMUL, Referat 58 Förderung Naturschutz | Bild: mindandi, Freepik.com; Icon: Freepik.com | Redaktionsschluss: 30. Oktober 2025